

1. Satzung
zur Änderung der Satzung
zur Festlegung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Fristensatzung)

Vom 12. Dezember 2012
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 1/2013, S. 1)

Aufgrund des § 4 Abs. 7 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS Anhang I 145, i.V.m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. November 2012 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der der Satzung zur Festlegung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Fristensatzung) vom 7. Mai 2012 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 03/2012, S. 13) beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 6. Dezember 2012, Az.: 974 – 52 351-1/40 genehmigt.

Art. 1

Die Satzung zur Festlegung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Fristensatzung) vom 7. Mai 2012 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 03/2012, S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie gilt nicht für Anträge auf Einschreibung als Promovendin oder Promovend.“
 - b. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Ebenfalls unberührt bleiben Fristen für die Beantragung der Zulassung zu Studiengängen der JGU, die in Kooperation mit ausländischen Hochschulen durchgeführt werden und für die im Benehmen mit den an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Bewerbungsverfahren zuständigen Einrichtungen in Kooperationsvereinbarungen abweichende Fristen festgelegt worden sind. Die Kooperationspartner haben sicher zu stellen, dass die Bewerbungsfristen frühzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.“
2. In § 2 werden nach Absatz 3 die folgen Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Fristen für Anträge auf Zulassung zum Studiengang „Konzertexamen“ entsprechen den Fristen gemäß Absatz 1 Satz 1 Buchst. a.

(5) Die Fristen für Anträge auf Zulassung zum Zertifikatsstudium für die Erweiterungsprüfung im Lehramt Gymnasium entsprechen den Fristen gemäß Absatz 1.“

Art. 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fristensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2012

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz